

Willy-Brandt-Archiv
im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung

Benutzungsordnung

§ 1

(1) Das Willy-Brandt-Archiv ist gemäß Vereinbarung zwischen Frau Dr. Brigitte Seebacher-Brandt, dem Parteivorstand der SPD, der SPD-Bundestagsfraktion und der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. vom 1. Juni 1994 eine unselbstständige Einrichtung zur Sammlung, Aufbewahrung, Ordnung, Verzeichnung und Bereitstellung von Archivgut aus dem politischen Leben Willy Brandts im Rahmen des Archivs der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung.

(2) Sitz des Archivs ist Bonn.

§ 2

Die besonderen Nutzungsrechte der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sind in § 4 der Vereinbarung vom 1. Juni 1994 geregelt.

§ 3

Die allgemeine Benutzung der im Willy-Brandt-Archiv verwahrten Materialien für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung ist mit den in dieser Ordnung festgelegten Beschränkungen allen möglich, die ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Benutzungsordnung einhalten.

§ 4

Das Willy-Brandt-Archiv unterstützt die Benutzung durch Fachberatung seitens der Referentin/des Referenten und technische Hilfsmittel.

§ 5

(1) Für die Einsicht in das Archivgut ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis an das Willy-Brandt-Archiv Voraussetzung.

(2) In dem Antrag sind Name, Vorname und Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers sowie Beruf, Tätigkeit, Benutzungszweck und Themenstellung anzugeben, im Falle einer Auftragsarbeit zusätzlich die Auftraggeberin/der Auftraggeber.

(3) Für weitere, zur Hilfestellung hinzuzuziehende Personen ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Diese Personen unterliegen ebenso dieser Benutzungsordnung.

(4) Wird während der Benutzung das Thema erweitert oder geändert, ist ein neuer Benutzungsantrag zu stellen.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 6

(1) Alles Archivgut, das älter als 20 Jahre ist, steht grundsätzlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung zur Benutzung offen.

(2) Bei Archivgut, das jünger als 30 Jahre alt ist und sich auf die Tätigkeit Willy Brandts als Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und Bundesminister des Auswärtigen bezieht, ist eine Genehmigung des Beirats einzuholen, es sei denn, dass das Archivgut von Willy Brandt bereits zur Einsichtnahme freigegeben worden ist.

(3) Die Akten, die Willy Brandt selbst gesperrt hat, stehen nicht zur Einsichtnahme frei. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Beirat beschließen.

§ 7

Archivgut, das jünger als 20 Jahre ist, ist grundsätzlich gesperrt. Ausnahmegenehmigungen von dieser Regelung kann der Beirat beschließen. Entsprechende Anträge mit genauer Bezeichnung des Forschungsgegenstandes und ausführlicher Begründung sind schriftlich über die Referentin/den Referenten an den Beirat des Willy-Brandt-Archivs zu stellen.

§ 8

(1) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 10 Jahre nach dem Tode der/des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der/des Betroffenen. Eine Verkürzung dieser Schutzfristen ist möglich, wenn die/der Betroffene dem zugestimmt hat oder die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, beispielsweise durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann.

Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger_innen in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der/des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

§ 9

Die Benutzung ist nicht zulässig oder einzuschränken, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, oder
2. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
3. das Archivgut noch unbearbeitet oder in Bearbeitung ist oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

§ 10

Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträgliche Gründe bekannt werden, die eine Genehmigung ausgeschlossen hätten,
3. die gestellten Bedingungen und Auflagen sowie
4. die Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 11

Gegen die Entscheidungen der Referentin/des Referenten kann Widerspruch beim Beirat des Willy-Brandt-Archivs eingelegt werden, der eine abschließende Entscheidung trifft.

§ 12

- (1) Die Benutzung von Archivgut hat ausschließlich im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis zu erfolgen.
- (2) Die erteilte Benutzungserlaubnis begründet nicht das Recht auf
 1. Vorlage von Archivgut nach zeitlichen Vorgaben der Benutzerin/des Benutzers,
 2. Vorlage von Originalen, wenn Reproduktionen vorhanden sind, die für die Erfüllung des Benutzungszweckes ausreichen.

§ 13

- (1) Bei Ankunft der Benutzerin/des Benutzers im Archiv der sozialen Demokratie hat sie/er einen Benutzungsbogen leserlich auszufüllen und zu unterschreiben.
- (2) Mit ihrer/seiner Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Rechtsverbindlichkeit dieser Benutzungsordnung an.

§ 14

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs der sozialen Demokratie möglich.
- (2) Die Bestellung von Archivgut erfolgt zu festgesetzten Bestellzeiten.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich,
 1. zur Verfügung gestellte Findmittel und Archivgut sorgfältig zu behandeln,
 2. keine Änderungen der Ordnung vorzunehmen,
 3. jedes Beschriften, Entnehmen, Radieren, Ausschneiden, Bekleben mit Merktzetteln etc. zu unterlassen.
- (4) Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Archivalien unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Eine Entwendung von Archivgut wird strafrechtlich verfolgt.
- (6) Findmittel oder Archivgut können jederzeit während der Benutzung zurückverlangt werden.

§ 15

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem ihr/ihm vorliegenden Archivgut anzufertigen.
- (2) Die Referentin/der Referent des Willy-Brandt-Archivs kann bei Verdacht des Missbrauchs die Vorlage der Aufzeichnungen verlangen.
- (3) Einem Auftrag zur Anfertigung von Kopien bzw. Reproduktionen durch Mitarbeiter_innen des Archivs wird im Regelfalle im Rahmen einer vom AdsD festgelegten und für alle Benutzer_innen geltenden Anzahl stattgegeben. Daraus begründet sich nicht das Recht auf generelle Genehmigung von Kopier- oder Reproduktionswünschen, sofortige Anfertigung sowie Kopien oder Reproduktionen integraler Bestände oder Bestandteile.

(4) Kopien und Reproduktionen bleiben Eigentum des Willy-Brandt-Archivs und sind nach Verwendung an dieses zurückzugeben. Eine Duplizierung für den Eigengebrauch der Antragstellerin/des Antragstellers und Weitergabe an Dritte sind nicht statthaft.

§ 16

- (1) Die Veröffentlichung von Dokumenten oder Teilen aus Dokumenten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Referentin/des Referenten des Willy-Brandt-Archivs.
- (2) Die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen sind von der Benutzerin/dem Benutzer einzuhalten.
- (3) Die schutzwürdigen Belange Dritter sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu berücksichtigen.
- (4) Von allen abgeschlossenen Arbeiten im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich hat die Benutzerin/der Benutzer dem Willy-Brandt-Archiv unaufgefordert und unentgeltlich zwei Exemplare unmittelbar nach Fertigstellung bzw. Veröffentlichung zuzustellen.
- (5) Film-, Rundfunk- und Fernsehanstalten, von ihnen mit einer Produktion beauftragte oder freiberuflich arbeitende Regisseur_innen und Journalist_innen haben die Erstaufführung ihrer unter Verwendung von Archivgut des Willy-Brandt-Archivs entstandenen Sendungen dem Willy-Brandt-Archiv schriftlich anzukündigen und ihm unentgeltlich ein Belegexemplar zuzustellen.

§ 17

- (1) Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen an das Willy-Brandt-Archiv gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Das Willy-Brandt-Archiv erteilt in der Regel schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch Auskunft bezüglich
 1. der Quellenlage,
 2. der Benutzbarkeit der Bestände,
 3. rechtlicher, persönlicher und wissenschaftlicher Einzelfragen.
- (3) Bei inhaltlichen Anfragen kann die Beantwortung nicht vorgenommen werden, wenn
 1. ungenaue oder fehlende Angaben die Recherche erschweren,
 2. der Arbeits- und Zeitaufwand unverhältnismäßig hoch ist,
 3. es sich um Anfragen handelt, deren Beantwortung eigene Forschungen voraussetzt.

§ 18

- (1) Recherchen des Willy-Brandt-Archivs und die Benutzung seines Archivgutes sind zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und politischer Bildung unentgeltlich.

Beschlossen in der konstituierenden Sitzung des Beirats des Willy-Brandt-Archivs im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin am 26. September 1995, neu gefasst durch Beiratsbeschluss vom 31. Mai 2018.

Bonn, den 1. Juni 2018

gez. Dr. Jürgen Burckhardt
Vorsitzender des Beirats